

SATZUNG

des Kreisverbandes Odenwald - Dieburg für Obstbau, Garten und Landschaftspflege

(Fassung vom 21.03.2024)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

"Kreisverband Odenwald - Dieburg
für Obstbau, Garten und Landschaftspflege ",

nachstehend Kreisverband genannt.

Er hat seinen Sitz in Erbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Kreisverbandes ist die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landschaftspflege, des Natur- und Umweltschutzes, die Verschönerung der Städte und Gemeinden und die Förderung des Heimatgedankens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beratung, Ausbildung und Fortbildung auf allen Gebieten des Obst- und Gartenbaues und der Landschaftspflege, durch die Förderung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, durch die Erhaltung und Verbesserung naturnaher Landschaft und Gärten, durch die Erhaltung und Pflege landschaftsprägender Obstgehölze sowie durch Beratung und Mitarbeit bei Maßnahmen der Landschaftspflege und des Umweltschutzes der Städte und Gemeinden. Der Kreisverband unterstützt alle Bemühungen, eine gesunde Kulturlandschaft sowie Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu schaffen.
3. Der Kreisverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3a Aufwandsentschädigung

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 3a Nr. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Unabhängig vom tatsächlich geleisteten Zeitaufwand ist diese begrenzt auf die Höhe des jeweils geltenden Steuerfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG. Wird die Tätigkeit weniger als 12 Monate ausgeübt, so reduziert sich die Vergütung entsprechend.

§ 4 Aufgaben des Kreisverbandes

Der Kreisverband arbeitet mit den Ortsvereinen und den übrigen Mitgliedern bei der Erfüllung seiner Aufgaben eng zusammen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Kreisverbandes nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.

Bei allen Veranstaltungen und Maßnahmen des Kreisverbandes ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der amtlichen Gartenbauberatung anzustreben.

Der Kreisverband und seine Mitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Förderung des Obstbaues und der Gartenkultur.
2. Die Förderung der Landschaftspflege, des Naturschutzes, der öffentlichen Grünanlagen und die Maßnahmen zur Verschönerung der Heimat.
3. Die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
4. Die Durchführung von Versammlungen mit fachlichen Vorträgen und Besprechungen sowie Lehrgängen mit praktischen Übungen.
5. Die Aus- und Fortbildung von Fachwarten für Obstbau, Gartenkultur, Landschaftspflege und Naturschutz.
6. Die Begehung von Gärten, Fluren und Landschaften mit fachlichen Unterweisungen in Fragen des Obstbaues, der Gartenkultur, der Landschaftspflege, des Naturschutzes sowie des Biotop- und Artenschutzes.
7. Die Veranstaltung von Obst- und Gartenbauausstellungen, Sortenschauen, Lehrfahrten und ähnliches.
8. Die Förderung landschaftsprägender Obstgehölzpflanzungen.
9. Die Zusammenarbeit mit interessengleichen Organisationen, Verbänden und Vereinen sowie den Mitgliedsorganisationen des Naturschutzzentrums Hessen e. V.

§ 5 Gliederung

1. Organisatorische Untergliederungen des Kreisverbandes sind die angeschlossenen Ortsvereine. Die Ortsvereine ihrerseits setzen sich aus den Einzelmitgliedern in den Gemeinden zusammen.
2. Vereine im Sinne von Abs. 1 sind alle Vereine, welche die in § 2 dieser Satzung genannten oder entsprechenden Zwecke verfolgen, ohne Rücksicht auf ihre Namen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine.
2. Die unmittelbare Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern im Kreisverband ist nur dann zulässig, wenn ein Ortsverein für den betreffenden Wohnort nicht besteht.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisverbandsvorstand durch Beschluss. Die Aufnahme ist dann abzulehnen, wenn sie dem Zweck des Verbandes widerspricht oder dessen Ansehen schadet.
4. Öffentlich rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine, Privatunternehmen und natürliche Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt. Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluss.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.

§ 8 Ausschluss

1. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisverbandsvorstand durch Beschluss, wenn ein Mitglied das Ansehen des Kreisverbandes gefährdet oder dem Zweck des Kreisverbandes zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zugeben. Das Ausschlussverfahren darf erst dann eingeleitet werden, wenn das Mitglied vorher schriftlich zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert wurde.
2. Gegen den Ausschluss oder die Ablehnung einer Aufnahme kann die Jahreshauptversammlung angerufen werden. Diese beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Der Ausschluss erfolgt unbeschadet der Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft haben ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen voll zu erfüllen.

§ 9 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Kreisverbandsvorstand

§ 10 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedervereinigungen zusammen.
2. Die Jahreshauptversammlung ist Beschlussorgan des Kreisverbandes. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes verbindlich.
3. Die Jahreshauptversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.
4. Die Frist für die Einladung der Jahreshauptversammlung beträgt vier Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Vorsitzenden der Mitgliedervereinigungen in elektronischer Form (per E-Mail); soweit keine E-Mail-Adresse bekannt ist, per Post.
5. Die Jahreshauptversammlung muss einberufen werden
 - a) auf Verlangen des Vorsitzenden,
 - b) auf Verlangen der einfachen Mehrheit des Kreisverbandsvorstandes,
 - c) auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine.

§ 11 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Kreisverbandsvorstandes sowie von zwei Rechnungsprüfern,
- b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Kreisverbandsvorstandes,
- c) die Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- d) die Beratung und Beschlussfassung über wichtige Verbandsaufgaben,
- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Kreisverbandes.

§ 12 Beschlussfassung

1. Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Stimmberechtigt sind die anwesenden Vertreter der Mitglieder. Eine Übertragung der Stimmberechtigung auf andere Vertreter ist nicht zulässig.
3. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes kommen nur zur Abstimmung, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen ist. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn es sich um Anträge des Kreisverbandsvorstandes oder um einen Antrag von mindestens einem Drittel aller Ortsvereine handelt.
4. Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
5. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Erfolgt kein Widerspruch, kann durch Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

6. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Sie bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Der Kreisverbandsvorstand

1. Der Kreisverbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sprecher der Erwerbsobstanbauer und Beisitzern, deren Anzahl sich maximal auf die Anzahl der Ortsvereine beläuft. Die Ämter des Geschäftsführers und des Kassenwarts können in einer Person vereinigt sein.

Jeder Ortsverein sollte im Vorstand vertreten sein, dabei wird die Anzahl der Beisitzer pro Ortsverein auf eine Person begrenzt.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, Kassenwart und Schriftführer vertreten - jeweils zu zweit - den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

3. Der Kreisverbandsvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht der Jahreshauptversammlung ausdrücklich zugewiesen sind. Beschlüsse des Kreisverbandsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Der Vorstand verfügt über die finanziellen Mittel des Kreisverbandes in Ausführung der Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes.

5. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstandes. Er hat die Niederschriften über die Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen vertretungsweise anzufertigen.

6. Der Kassenwart führt die Verbandskasse. Er erstattet den Kassenbericht. Die Kassenaufsicht übt der Kreisverbandsvorstand aus.

7. Der Schriftführer hat die Niederschriften über die Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen anzufertigen und zu unterschreiben.

8. Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt.

9. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand berufen. Die Berufung gilt bis zu den nächsten Vorstands-Neuwahlen und kann dann erneuert werden.

Für die Organisation und Durchführung größerer Aktionen kann der Vorstand zeitlich- oder projektbefristete Arbeitsgruppen bilden, die aus mehreren Personen bestehen. In einer Arbeitsgruppe muss mindestens ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vertreten sein. Arbeitsgruppen regeln ihre Aufgabenverteilung in eigener Regie. Die als Beisitzer berufenen Mitglieder und die Vertreter der Arbeitsgruppe haben im Vorstand nur eine beratende Funktion.“

§ 14 Beitrag

Der Kreisverband erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist jeweils bis zum 1. Mai für das laufende Geschäftsjahr an den Kreisverband zu zahlen. Über die Höhe/Änderungen der Beiträge beschließt der Vorstand des Kreisverbandes.

§ 15 Auflösung des Kreisverbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes anteilig nach deren Mitgliederzahl an die gemeinnützigen Mitgliedsvereine. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung vom 21.03.2024 in Kraft.

Anmerkung: Bei der Mitgliederversammlung vom 21.03.2024 wurde die Fassung vom 22.04.2022 um den Punkt 9 bei § 13 ergänzt.